



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/051) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:

- a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- b) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

- c) ein Studienabschluss in einem Master-, Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengang, der religionswissenschaftlich orientiert ist.“
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Professoren“ folgende Fassung:
„(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Religionswissenschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Für die Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte ist zusätzlich der Nachweis von Lateinkenntnissen durch einen erfolgreich abgelegten Eignungstest oder durch die Vorlage des Latinums erforderlich. ³Als Eignungstest wird eine mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer durchgeführt. ⁴Prüfer ist der federführende Professor des Schwerpunktes Europäische Religionsgeschichte oder ein anderer, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannter Professor. ⁵Die inhaltlichen Anforderungen müssen im Wesentlichen dem Latinum entsprechen.
 - (2) Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Nachtermin“ durch die Worte „weiterer Termin“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird gestrichen.

5. In § 11 Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Seminar“ der Passus „in der Regel auf der Grundlage eines Referates“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.“
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
8. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

11. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

12. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

13. In Anhang 2 unter „1. Modulare Zuordnung der Prüfungen“ wird der Passus „Empirische Religionsforschung I und II“ durch den Passus „Empirische Religionsforschung I“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. März 2011 und 19. April 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2011, Az.: A 3382 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2011.